

AMTSBLATT

für den Gubener
Wasser- und Abwasserzweckverband



1. Jahrgang

kostenlos

Guben, den 20.11.2001

Nr. 01/2001

INHALTSVERZEICHNIS

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des GWAZ Seite 2

- Präambel
- Inhaltsverzeichnis
- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Gebührenmaßstab
- § 8 Gebührensatz
- § 9 Starkverschmutzerzuschlag
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Mehrwertsteuer
- § 12 Inkrafttreten

Fäkaliensatzung des GWAZ Seite 4

- Präambel
- Inhaltsverzeichnis
- § 1 Allgemeines
- § 2 Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen
- § 3 Entsorgungsrecht / Entsorgungszwang
- § 4 Entsorgungsablauf / Modalitäten
- § 5 Durchführung der Entsorgung
- § 6 Haftung
- § 7 Entsorgungsgebühren
- § 8 Ordnungswidrigkeit
- § 9 Abrechnung
- § 10 Inkrafttreten

Anschlußbeitragsatzung des GWAZ Seite 6

- Präambel
- § 1 Grundsatz
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Entstehung der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Fälligkeit des Beitrages
- § 8 Inkrafttreten

Impressum:
Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, 03172 Guben, Kaltenbörner Straße 91, Tel.: (0 35 61) 4 38 20
Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co.KG / Druck & Satz Großbräsen
Auflage: 15.500
Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzel Exemplare sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

Satzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des GWAZ

Präambel

Auf Grund

- der §§ 1, und 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194),
- der §§ 3, 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398); in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231)
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – Bbg. Abw. AG) vom 08.02.1996

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 02.10.2001 mit Beschluß Nr. VV 24/01 die folgende Abwassergebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Gebührenmaßstab
- § 8 Gebührensatz
- § 9 Starkverschmutzungszuschlag
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Mehrwertsteuer
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage erhebt der GWAZ Abwassergebühren.

Die Abwassergebühr für das durch Misch- und Schmutzwasserkanäle abgeleitete Abwasser enthält die Kosten für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers. Sie enthält auch die Kosten der Klärschlammbehandlung und -entsorgung sowie die Abwasserabgabe.

Für das abgeleitete Niederschlagswasser erhebt der GWAZ eine Niederschlagswassergebühr, getrennt nach Ableitung über die Misch- oder Regenwasserkanalisation.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Eigentümer des an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks.
Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
 - b) die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübende natürliche oder juristische Person
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, jedoch nicht für Anteile, die sich auf andere Wohnungs- und Teileigentumseinheiten beziehen.
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Leiten durch Gesetz oder Verordnung des Landes Brandenburg von der Gebührenzahmung befreite Gebührenschuldner Abwasser in die Entwässerungssysteme des GWAZ ein, so ist mit ihnen ein Dienstleistungsvertrag nach BGB abzuschließen, der die Nutzung der Entwässerungsanlage gegen ein der Gebühr entsprechendes Entgelt regelt.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist oder von ihm Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Werden Abwasserkanäle neu errichtet, beginnt die Gebührenpflicht spätestens 3 Monate nach Aufforderung zum Anschluß.
Der Zweckverband kann Abweichungen zulassen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses an die Entwässerungsanlage.
- (3) Wenn der Verband im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührenschnuld zu erheben, zuzüglich der Zinsen, welche er zum Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes für einen Kontokorrentkredit zu zahlen hätte.

§ 4

Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Abwassergebühr ist der Abrechnungszeitraum des Trinkwasserbezuges.
Wird der Wasserbezug aus der zentralen Wasserversorgungsanlage für Teile eines Kalenderjahres (z.B. zweimonatlich) abgerechnet, so kann die Abwassergebühr in Teilbeträgen für entsprechende Zeitabschnitte erhoben werden.
Auf die Gebührenschnuld können angemessene Vorausleistungen, als Abschläge, erhoben werden.
- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Abwasser- und Niederschlagsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. In der Jahresverbrauchsabrechnung festgesetzte Abschläge werden zu den benannten Terminen fällig.
- (2) Abschlußzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorhandenen Endabrechnungen

werden entweder selbständig oder zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres oder Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden verrechnet bzw. als Gutschrift zurückgezahlt.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
Für die Gebühren der Schlußrechnung bei einem Eigentümerwechsel haften Verkäufer und Käufer gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Verband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, daß Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 7

Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab ist die Abwassermenge, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Als Abwassermenge im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum
 - a) aus der zentralen Wasserversorgungs-

anlage entnommene, der Berechnung des Wassergeldes zugrunde gelegte Frischwassermenge,

b) aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge,

c) von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließendes Niederschlagswasser. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefaßt werden.

Als Berechnungsformel gilt:

m^3 abgeleitetes Niederschlagswasser = $0,5835 \times$ angerechnete Grundstücksfläche.

Der Faktor 0,5835 ist das langjährige Niederschlagsmittel in m^3 je m^2 für den Raum Guben, ermittelt vom Wetteramt Potsdam.

d) durch Wasserzähler angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser).

- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Maßstabseinheit ist ein m^3 Abwasser.
- (5) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. b) oder d) ein Wasserzähler nicht vorhanden, ist der Gebührenschuldner des GWAZ verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler anzubringen, zu unterhalten und beim GWAZ anzumelden.
Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung gegenüber dem GWAZ nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der GWAZ berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen.

(6) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben und Unterlagen ist spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes bei dem GWAZ zu stellen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (7) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen des GWAZ diesem die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der vom Verband zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 1. Dezember des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem Verband innerhalb eines Monats zu melden.

§ 8

Gebührensatz

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage als öffentlich-rechtliche Einrichtung des GWAZ wird eine Abwassergebühr erhoben.
Die Abwassergebühr beträgt

ab dem 01.01.1993 bis zum 31.12.1995	4,20 DM/ m^3
ab dem 01.01.1996 bis zum 31.12.1999	5,45 DM/ m^3
ab dem 01.01.2000 bis zum 31.12.2000	5,92 DM/ m^3
ab dem 01.01.2001	6,06 DM je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Gebühr ab dem 01.01.1993 1,40 DM je Kubikmeter.
- (3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Gebühr ab dem 23.05.1996 1,36 DM je Kubikmeter.
- (4) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über nicht öffentliche Regenwasserkanäle in Industrie- und Gewerbegebieten wird die Gebühr gesondert kalkuliert. Sie wird für jedes System kostendeckend erhoben.
- (5) Für die Ableitung von Abwasser aus Wasserhaltungen, Grundwasserabsenkungen und anderen zeitweiligen Einleitungen erhebt der Verband eine Gebühr von 1,36 DM je Kubikmeter.
- (6) Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien und Fäkalschlämmen auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen beträgt - für sonstige Einleiter je Kubikmeter 7,00 DM

§ 9

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in die öffentliche Entwässerungs-

anlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach § 8 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

$$F_i = \frac{\text{Schmutzfracht des Parameters i.V. 100\%}}{\text{Gesamtaufschmutzfracht des Parameters i}}$$

wobei

$$v = \frac{\text{gemessene Konzentration des Parameters i im Abfluß des Klärwerkes}}{\text{Grenzwert des Parameters i im Abfluß des Klärwerkes}}$$

ist.

- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, daß insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.
- (3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Meßprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.
- (4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
 - a) Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beprobieren.
 - b) Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach §§ 7 und 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.
- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, daß sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung an der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 9, Abs. 2 geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrundegelegt.
- (6) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des

Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 5 Abs. 2 GO handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 6 seiner Auskunft- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
Bei Pflichtverletzungen nach § 6 zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr kann je Verbrauchsstelle eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von pauschal 250,00 DM des abzurechnenden Jahres festgesetzt werden.
Ist die Ordnungswidrigkeit aufgehoben, kann dies nur zukünftig berücksichtigt werden. Rückwirkend finden keine Gebührenbescheidkorrekturen statt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Im übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Mehrwertsteuer

Alle nach dieser Satzung festzusetzenden Gebühren werden mehrwertsteuerfrei erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.

Guben, den 02.10.2001

G. Hain
Verbandsvorsitzer

K. Briesemann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

Fäkaliensatzung des GWAZ

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in ihrer jeweils gültigen Fassung
- der §§ 1 und 4ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. Bbg. S.682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) -
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231)
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. Teil I S. 302 ff) in seiner jeweils gültigen Fassung
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. Teil I S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung,

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 02.10.2001 mit Beschluß Nr. VV 25/01 die folgende Fäkaliensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Errichtung von
Grundstückskläreinrichtungen |
| § 3 | Entsorgungsrecht / Entsorgungszwang |
| § 4 | Entsorgungsablauf / Modalitäten |
| § 5 | Durchführung der Entsorgung |
| § 6 | Haftung |

- § 7 Entsorgungsgebühren
 § 8 Ordnungswidrigkeit
 § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der GWAZ betreibt in seinem Verbandsgebiet die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (4) Dem Nutzer gleichgestellt ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Die Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen ist genehmigungspflichtig. Hierzu sind vom Grundstückseigentümer schriftliche Anträge zu stellen:
 - a) an den GWAZ zwecks Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang an die öffentliche Kanalisation und
 - b) an die zuständige Untere Wasserbehörde des Landratsamtes zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang der öffentlichen Kanalisation gilt als befristete Ausnahmeregelung.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Mit dem Anschluß des Grundstückes hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtung stillzulegen und auf Forderung der Unteren Wasserbehörde zu beseitigen.

- (4) Der Grundstückseigentümer ist für die Bedienung und Wartung der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich. Er kann den Betrieb seiner Grundstückskläreinrichtung einem fachlich geeignetem Unternehmen übertragen.
- (5) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung sind die Lieferscheine 1 Jahr aufzubewahren. Bereits vorhandene Kleinkläranlagen bzw. abflußlose Sammelgruben, die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet worden sind, sind dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ), Kaltenborner Straße 91, mit Angabe der technischen Daten (Typenbezeichnung), Baugröße, angeschlossene Einwohner bis spätestens 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzuzeigen.
- (6) Wechselt der Grundstückseigentümer so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den GWAZ zu benachrichtigen.

§ 3

Entsorgungsrecht / Entsorgungszwang

- (1) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung umfaßt die Entleerung der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf den Kläranlagen des GWAZ.
Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der GWAZ Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des GWAZ gelegenen Grundstückes ist vorbehaltlich der Einleitungsverbote und Einleitungsbeschränkungen gemäß § 15 der Entwässerungssatzung vom 01.04.1999 berechtigt, vom GWAZ die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtung zu verlangen.
- (3) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des GWAZ liegenden Grundstückes ist verpflichtet, die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtung ausschließlich durch den GWAZ zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem GWAZ zu überlassen.

§ 4

Entsorgungsablauf / Modalitäten

- (1) Der GWAZ läßt den Kunden in seiner Verantwortung entsorgen. Alle Kunden

werden als Einleiter erfaßt. Zur Berechnung der Schmutzwassermengen werden 90% des Trinkwasserverbrauchs des Kunden in Ansatz gebracht. Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung über den GWAZ und wird in den Abschlägen berücksichtigt.

- (2) Für saisonal genutzte Grundstücke, wie Erholungssiedlungen und andere, können aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten Einzelvereinbarungen geschlossen und gesonderte Entsorgungsgebühren kalkuliert werden. Besteht keine Einzelvereinbarung, so ist zur Festsetzung der Fäkaliengebühr für die Entsorgung dieser Grundstücke der Gebührensatz nach § 7 Abs. 4 anzuwenden. Die Entsorgung erfolgt, wenn möglich, in enger Abstimmung mit den Vorsitzenden bzw. Beauftragten der Siedlervereine. Bemessungsmenge ist in diesem Fall die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge.

§ 5

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung erfolgt nach einem Entsorgungsplan des GWAZ. Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig beim GWAZ zur Aufnahme in den Entsorgungsplan anzuzeigen. Für eine abflußlose Grube spätestens dann, wenn diese bis 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (2) Der Umfang der Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen umfaßt die Entsorgung des Abwassers aus abflußlosen Gruben und der Klärschlämme aus Kleinkläranlagen.
- (3) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des GWAZ über. Der GWAZ ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (4) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstückskläreinrichtung freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und

Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

- (5) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der GWAZ die Grundstückskläreinrichtung entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern, oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (6) Die Grundstückskläreinrichtung ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläreinrichtung und Zuwegung.
Im gleichem Umfange hat der den GWAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren.
Im übrigen haftet der GWAZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Entsorgungsgebühren

- (1) Der GWAZ erhebt für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen nach den Bestimmungen dieser Satzung Entsorgungsgebühren.
Zur Berechnung der Schmutzwassermengen werden 90% des Trinkwasserverbrauchs des Kunden in Ansatz gebracht.

Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung über den GWAZ und wird in den Abschlüssen berücksichtigt.

Die Gebühr beträgt
vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001
6,45 DM/m³

vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001
7,03 DM/m³,

ab dem 01.01.2002 3,59 Euro/m³,
einschließlich der Entsorgungs-, Transport- und Einleitgebühren.

- (2) Für die Entsorgung von Klärschlämmen aus wasserrechtlich genehmigten Kleinkläranlagen erhebt der GWAZ vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001 eine Gebühr von 18,90 DM/m³ vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 eine Gebühr von 23,76 DM/m³, ab dem 01.01.2002 12,15 Euro/m³.
Die gemessene Menge des abzufahrenden Klärschlammes ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragung bei jeder Entsorgung zu bestätigen.
- (3) Der Gebührensatz für saisonal genutzte Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung beträgt vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001 22,95 DM/m³ vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 23,55 DM/m³, ab dem 01.01.2002 12,04 Euro/m³.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
In der Jahresverbrauchsabrechnung festgesetzte Abschläge werden zu den benannten Terminen fällig.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- (1) die Abwasseranlage auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß herstellt oder erneuert oder ändert
Ordnungsgeld bis 31.12.01
200 bis 2.000 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02
100 bis 1.000 Euro
- (2) die Abwasseranlage auf seinem Grundstück vor Abnahme in Betrieb nimmt
Ordnungsgeld bis 31.12.01

100 bis 1.000 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02
50 bis 500 Euro

- (3) nicht ungehinderten Zutritt zur Abwasseranlage auf dem Grundstück gewährt oder die Abwasserproben verhindert
Ordnungsgeld bis 31.12.01
100 bis 1.000 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02
50 bis 500 Euro
- (4) Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht
Ordnungsgeld bis 31.12.01
200 bis 10.000 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02
100 bis 5.000 Euro
- (5) Grundstückskläreinrichtungen ohne Genehmigung errichtet
Ordnungsgeld bis 31.12.01
200 bis 2.000 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02
100 bis 1.000 Euro
- (6) bereits vorhandene Grundstückskläreinrichtungen nicht schriftlich anzeigt
Ordnungsgeld bis 31.12.01
50 bis 100 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02
25 bis 50 Euro
- (7) Grundstückskläreinrichtungen nicht ordnungsgemäß entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Genehmigungen betreibt oder unterhält
Ordnungsgeld bis 31.12.01
200 bis 2.000 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02
100 bis 1.000 Euro
- (8) Die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtungen unzulässig durchführt oder keinen Nachweis darüber vorlegen kann
Ordnungsgeld bis 31.12.01
300 bis 3.000 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02
150 bis 1.500 Euro
- (9) Die Anzeige der notwendigen Entleerungen seiner Grundstückskläreinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt
Ordnungsgeld bis 31.12.01
50 bis 100 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02
25 bis 50 Euro
- (10) Keine oder unzureichende Eigenkontrollen durchführt oder über die Eigenkontrollen kein Betriebstagebuch führt
Ordnungsgeld bis 31.12.01
100 bis 1.000 DM
Ordnungsgeld ab 01.01.02
50 bis 500 Euro

§ 9**Abrechnung**

Für das Jahr 2001 erfolgt die Abrechnung der Entsorgungsgebühr auf der Grundlage einer mathematischen Verhältnisrechnung der Verbräuche bis zum Inkrafttreten dieser Satzung und vom Inkrafttreten dieser Satzung bis Jahresende.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Fäkaliensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Guben, den 02.10.2001

Hain
Verbandsvorsteher

K. Briesemann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Anschlußbeitragsatzung des GWAZ

Präambel

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S.682, 685) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194),
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in ihrer jeweils gültigen Fassung, §§ 3, 5, 15, 35 und 75, zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90)
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in seiner jeweils gültigen Fassung, §§ 1, 2 und 8, zuletzt in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. Teil I S. 231)
- der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung

hat die **Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes** auf

ihrer Sitzung am 02.10.2001 mit Beschluß Nr. VV 26/01 folgende Anschlußbeitragsatzung beschlossen:

§ 1**Grundsatz**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile werden nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge festgesetzt und erhoben.

§ 2**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. industriell genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der zuständigen Gemeinde zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.
Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3**Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
 1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
 2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vorsieht.
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 35 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35m; Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.
- In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden baulichen Nutzung zu berücksichtigen.
- (2) Die Tiefenbegrenzung nach Abs. 1 gilt nicht bei unbeplanten Grundstücken im Innenbereich, in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen.
 - (3) Gemeinbedarfsgrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt, sie unterliegen keiner Tiefenbegrenzung nach Abs. 1.

(4) Die ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß 1,00
2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50
4. bei Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen 1,75
5. für je zwei weitere Vollgeschosse zusätzlich 0,25

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und/oder Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl abgerundet werden.

Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist dies zugrunde zu legen.

(6) In unbepflanzten Gebieten und Gebieten, für die im Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch die Grundflächen- und/oder Baumassenzahl festgesetzt ist, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 3 Abs. 5 Satz 3.

(7) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet, soweit in dem Bauwerk überhaupt Abwasser anfallen kann.

(8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt, solange die Geschößzahl nicht bekannt ist.

(9) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagenschoß zulässig oder im

Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschößzahl anzusetzen.

(10) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Niederschlagswasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden (Teilanschluß), wird nur ein Teilanschlußbeitrag erhoben.

(11) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück zu entrichten.

(12) Wird ein Grundstück aus zwingenden Gründen nur mit Regenwasser an die öffentliche Entwässerungsanlage gemäß § 2 (1) angeschlossen, so errechnet sich der Beitrag ausschließlich aus der anrechenbaren Grundstücksfläche gemäß § 3 (1) bis (3).

§ 4

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für alle in § 1 genannten beitragsfähigen Investitionsaufwendungen beträgt
bis 31.12.2001 1,61 DM/m²,
ab 01.01.2002 0,82 Euro/m²
anrechenbarer Grundstücksfläche.

(2) Wird gemäß § 3, Abs. 11, eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so sind 50 v. H. des jeweils vollen Betrages zu zahlen. Bei der Anschlußmöglichkeit nur für Schmutzwasser werden 70 v. H., nur für Regenwasser 30 v. H. des Betrages nach Abs. 1 erhoben.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.

§ 6

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit des Beitrages

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Anschlußbeitragsatzung tritt rückwirkend zum 27.10.1995 in Kraft.

Guben, den 02.10.2001

G. Hain
Verbandsvorsteher

K. Briesemann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung